



Alt-Katholiken

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Lieferkonzept

**zum Datenaustausch mit dem
Katholischen Bistum der
Alt-Katholiken in Deutschland**

Version: 2.1

Stand: 01.05.2016

Status: fertig

Klassifikation: öffentlich

Änderungshinweis 01.05.2016:

Zu Pkt. 5.5, Seite 12ff.:

Umstellung auf XInneres RtS

Mit Produktivsetzung der OSCI-XMeld-Version 2.1.1 **zum 01.05.2016** muss die Rückweisung einer Nachricht mit der RtS-Nachricht 0010 erfolgen. Der Pkt. 5.5 wurde deshalb angepasst.

Inhaltsverzeichnis

I.	Lieferkonzept zur Initialdaten-lieferung an das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland	6
1	Einleitung	7
1.1	Entstehung der XMeld-Erweiterung Kirche	7
1.2	Gesetzliche Grundlage	7
1.3	Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland	7
2	Rahmenbedingungen	8
2.1	OSCI-XMeld	8
2.2	Ansprechpartner	8
2.3	Datenvolumen	9
3	Datenumfang	9
3.1	Datenkatalog	9
3.2	Datenumfang der Initialdatenlieferung	9
4	Zeitplan	10
4.1	Testphase	10
4.2	Lieferung nach bisheriger Art auf Grund § 19 MRRG	10
4.3	Lieferung im Standard XMeld auf Grund § 42 BMG	10
4.4	Stichtag des Initialbestandsabzuges	10
4.5	Lieferung des Initialbestandsabzuges	10
4.6	AGS-Religion-RZ-Tabelle	11
5	Kommunikation mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	12
5.1	Intermediäre und Pflegende Stellen der Datenempfänger	12
5.2	Verzeichnis der Dienste für die Initialdatenlieferung	12
5.3	Technische Schwierigkeiten	12
5.4	Quittierung	12
5.5	Zurückweisung einer als fehlerhaft erkannten Nachricht an die sendende Behörde	12
6	Anlagen	14
6.1	Anlage I – Ansprechpartner des für die Alt-Katholische Kirche zuständigen kirchlichen Rechenzentrums	14
6.2	Anlage II – Lieferzeitfenster	15
6.3	Anlage III – Datenempfänger	15
II.	Lieferkonzept für den laufenden Betrieb im Datenaustausch mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland	16
1	Datenübermittlung Meldebehörde an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	17
1.1	Änderungsübermittlungen	17
1.2	Datenumfang der Änderungslieferungen	17
1.3	Dienst für Kommunikation zwischen Meldebehörde und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	17
1.4	Lieferung von Einzeldatensätzen auf Anforderung	17
2	Erklärung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	18
2.1	Gesetzliche Grundlagen	18
2.2	Eintrittsmeldung	18

Lieferkonzept zum Datenaustausch mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

2.3 Dienst für Kommunikation zwischen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Meldebehörde

19

Präambel

Dieses Dokument besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil enthält das Lieferkonzept zur Initialbestandslieferung. Er tritt nach Abschluss der Initialbestandslieferung außer Kraft.

Der zweite Teil enthält Hinweise zum laufenden Betrieb. Er bleibt dauerhaft, unbeschränkt in Kraft.

In Teil I enthaltene Erklärungen sind nicht mehr in Teil II aufgenommen, auch wenn sie genauso für diesen gültig sind.

**I. Lieferkonzept zur Initialdaten-
lieferung an das
Katholische Bistum der
Alt-Katholiken in Deutschland**

1 Einleitung

1.1 Entstehung der XMeld-Erweiterung Kirche

Die XMeld-Erweiterung zur Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und Kirchen (XMeld-Kirche) wurde auf Betreiben der evangelischen Kirche (EKD) und der römisch-katholischen Kirche (Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)) initiiert. Der Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz hat daraufhin die Erweiterung von XMeld um die Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und Kirchen beschlossen.

1.2 Gesetzliche Grundlage

§ 42 Bundesmeldegesetz (BMG) regelt die Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und führt die Daten auf, die von Kirchenmitgliedern (§ 42 Absatz 1 BMG) und Familienangehörigen (§ 42 Absatz 2 BMG) an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden dürfen. Nach § 55 Absatz 2 BMG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 BMG genannten Daten übermittelt werden. Einige Bundesländer haben von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht.

In § 42 Absatz 4a BMG ist geregelt, dass die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag die in § 42 Absatz 1, 2 BMG genannten sowie die gemäß § 55 Absatz 2 BMG durch Landesrecht bestimmten Daten zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung und darauf aufbauende Folgedatenübermittlungen standardisiert und automatisiert übermitteln. Schließlich haben die Bundesländer im Landesrecht festgelegt, dass die Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften verbindlich unter Verwendung der Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport erfolgt, wenn die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zugestimmt hat.

Die Kirchengemeinden (Pfarreien) beziehungsweise zuständigen kirchlichen Stellen sind aufgrund Kirchenrechts und/oder staatskirchenrechtlicher Verträge zur Übermittlung von Mitgliedschaft begründenden Tatsachen (wie etwa gespendeten Taufen und Beitritten) an die Meldebehörden verpflichtet.¹ Die Meldebehörden speichern die Religionszugehörigkeit im Melderegister auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Nummer 11 BMG beziehungsweise für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BMG.

1.3 Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Wie in Abschnitt 1.1 beschrieben, wurde die XMeld-Erweiterung Kirche zunächst nur für die beiden oben genannten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften entwickelt. Die Alt-Katholische Kirche hat Anfang 2015 entschieden sich dem Standard OSCI-XMeld anzuschließen. Alle Regelungen, die Alt-Katholische Kirche betreffend, werden daher in einem eigenen Lieferkonzept niedergeschrieben.

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland führt ein zentrales Kirchenmitgliedschaftsregister. Eine innerkirchliche Weiterleitung ist dadurch nicht notwendig.

¹ § 74 Synodal- und Gemeindeordnung der Alt-Katholischen Kirche

2 Rahmenbedingungen

2.1 OSCI-XMeld

Für das Verfahren der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden und den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind die Form und das Verfahren der §§ 2 und 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Zu diesem Zweck wird die Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in die OSCI-XMeld Spezifikation aufgenommen. Diese wurde am 31.01.2015 veröffentlicht und wird zum 01.11.2015 wirksam. Sie ist verbindlich für alle Kommunikationspartner.

Mit der Einbindung in die Spezifikation von OSCI-XMeld gilt auch das Betriebskonzept von OSCI-XMeld, womit unter anderem die kommenden Release-Wechsel geregelt werden.

2.2 Ansprechpartner

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland hat sich für das EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH als Dienstleister entschieden. Ansprechpartner im kirchlichen Rechenzentrum ist:

ECKD – EDV-Centrum
für Kirche und Diakonie GmbH
Herr Hans-Peter Krause
Wilhelmshöher Allee 256
34119 Kassel
Telefon: 05 61/400 44 400
Telefax: 05 61/400 44 911
eMail: hv@eckd.de

Ansprechpartner des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für den Datenaustausch Kommune-Kirche im Standard XMeld ist:

Herr Oliver Kaiser
Alt-Katholisches Pfarramt
Hannover/Niedersachsen-Süd
Brabeckstr. 24
30559 Hannover
Telefon. 05 11/66 45 08
eMail: hannover@alt-katholisch.de

Für rechenzentrumsübergreifende Themen wenden Sie sich bitte an die

Koordinierungsstelle IT/Meldewesen
Kirchenamt der EKD
Frau Ingrid Hailmann
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Telefon: 0511-2796 -342
Telefax: 0511-2796 -700
eMail: Koordinierungsstelle-IT@ekd.de

2.3 Datenvolumen

Das Datenvolumen soll den Datenlieferanten und Intermediär-Betreibern aufzeigen, mit welchen Datenmengen sie zu rechnen haben. Die Übermittlung eines Kirchenmitglieds erfolgt nur durch die Meldebehörde der alleinigen Wohnung bzw. der Hauptwohnung des Kirchenmitglieds. Insoweit ist auch nur die entsprechende Anzahl berücksichtigt. Für ein Kirchenmitglied erfolgt am Nebenwohnsitz keine Datenübermittlung durch die Meldebehörde. Die Alt-Katholische Kirche hält ihre Daten in einem zentralen Register, wodurch eine Weiterleitung an die für den Nebenwohnsitz zuständige kirchliche Stelle (bzw. das zuständige kirchliche Rechenzentrum) entfällt. Familienangehörige des Kirchenmitglieds (§ 42 Absatz 2 BMG), die keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, sowie gesetzliche Vertreter des Kirchenmitglieds (§ 42 Absatz 1 Nummer 7 BMG) sind in dem Satz des Kirchenmitgliedes enthalten. Aus diesem Grund kann die Größe eines Datensatzes auch sehr stark variieren. Die Alt-Katholische Kirche hat bundesweit derzeit ca. 15.000 Kirchenmitglieder.

3 Datenumfang

3.1 Datenkatalog

Der Datenkatalog für die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in § 42 BMG geregelt. Der Datenumfang für die Bestandslieferung ist in § 42 Absatz 4a BMG festgelegt. Diese Datenkataloge können gemäß § 55 Absatz 2 BMG durch landesrechtliche Regelungen erweitert werden.

Die Übermittlung des Ordnungsmerkmals von Kirchenmitgliedern erfolgt auf der Grundlage des § 4 Absatz 3 BMG. Zur Identifikation der Familienangehörigen eines Kirchenmitglieds, die nicht der gleichen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Absatz 2 BMG), sowie der/s gesetzlichen Vertreter/s nach § 42 Absatz 1 Nummer 7 BMG, wird eine Teilmenge des Datenkataloges herangezogen (Daten zu Name, Geburtsdatum und Geschlecht).

Als technisches Hilfsfeld wurde die Straßennummer aufgenommen, die jedoch nicht verbindlich ist und für Nebenwohnungen nicht übermittelt wird, da nur die Meldebehörde der Haupt- oder alleinigen Wohnung übermittelt und dort die Straßennummern der Nebenwohnungsmeldebehörde nicht bekannt sind.

3.2 Datenumfang der Initialdatenlieferung

§ 42 BMG enthält neben einer Rechtsgrundlage für die regelmäßige Datenübermittlung auch die Rechtsgrundlage für eine einmalige Bestandsdatenlieferung (Initialdatenlieferung).

Bei der einmaligen Bestandsdatenlieferung werden die Daten (Brutto-Daten) nach § 42 Absatz 4a BMG, ergänzt durch die durch Landesrecht bestimmten Daten, für die – zum Stichtag aktiven – Einwohner übermittelt. Es werden nur Einwohner aus dem aktiven Datenbestand der Meldebehörden berücksichtigt, daher sind bei der Initialdatenlieferung keine Informationen zum Sterbefall oder Wegzug im Brutto-Datensatz vorhanden. In der Initialdatenlieferung werden alle Personen in einem Sachzusammenhang übermittelt. Bei nicht verheirateten oder nicht verpartnerten Kirchenmitgliedern ist in dem Sachzusammenhang jedoch nur ein Einwohner enthalten. Die Bestandslieferungsnachricht ist eine Sammelnachricht mit jeweils max. 50 Sätzen, die also jeweils ein oder zwei Kirchenmitglieder enthalten können.

4 Zeitplan

4.1 Testphase

Die Veröffentlichung der XMeld-Referenznachrichten ist am 30.03.2015 erfolgt. Die XMeld-Testsuite enthält jetzt Testfälle zum Thema Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (vgl. Spezifikation OSCI-XMeld 2.1). Hiermit können die kirchlichen Verfahrenshersteller und Rechenzentren sowie EWO-Verfahrenshersteller testen. Es handelt sich nicht um Echtdateien. Ein Test mit Echtdateien ist nicht zulässig.

Darüber hinaus wird das Testszenario bilateral zwischen den Herstellern von kommunalen Verfahren und den kirchlichen Datenempfängern abgesprochen.

4.2 Lieferung nach bisheriger Art auf Grund § 19 MRRG

Die Alt-Katholische Kirche hat bisher keine Daten in automatisierter Form von den Meldebehörden erhalten. Insofern startet die Datenübermittlung mit der Initialdatenlieferung.

4.3 Lieferung im Standard XMeld auf Grund § 42 BMG

Alle Änderungen von Daten mit Relevanz für die Alt-Katholische Kirche, die in den Melderegistern ab dem Stichtag des Initialbestandsabzuges verarbeitet werden, übermitteln die Meldebehörden der Alt-Katholischen Kirche im Standard XMeld (siehe auch Teil II, Kapitel 1.1).

4.4 Stichtag des Initialbestandsabzuges

Als Stichtag für den einmaligen Initialbestandsabzug für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland wird festgelegt:

Sonntag, 08.05.2016, 00:00:00 Uhr²

4.5 Lieferung des Initialbestandsabzuges

Als Zeitraum für die Lieferung des Initialbestandsabzuges hat der Gesetzgeber einen Zeitraum von maximal 12 Monaten vorgesehen, innerhalb dessen die Lieferung abgeschlossen sein muss. Da bereits am 01.11.2016 das nächste OSCI-XMeld-Release ansteht, sollte die Lieferung des Initialdatenbestandes jedoch spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Die Lieferung des Initialdatenbestandes erfolgt im Rahmen der in Kapitel 6.2 Anlage II (Lieferkonzept an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften) beschriebenen Aufteilungen und Termine. Wenn der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, bedarf es einer gesonderten Absprache zwischen der entsprechenden Meldebehörde und dem zuständigen kirchlichen Rechenzentrum. Ursache hierfür können außer technischen Gründen (siehe auch Kap. 5.3), auch Änderungen am Gemeindegefüge, Herstellerwechsel, u. ä. sein. Die Meldebehörde oder der Datenlieferant sollte in diesem Fall zunächst mit dem/der Ansprechpartner/in im kirchlichen Rechenzentrum telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen. Das kirchliche Rechenzentrum wird sich mit dem Intermediär in Verbindung setzen und prüfen, ob eine Verschiebung ohne Probleme möglich ist oder ob der Tausch des Lieferzeitraums mit einem

² Veröffentlicht am Montag, 23. November 2015, BAnz AT 23.11.2015 B2

Lieferkonzept zum Datenaustausch mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

anderen Datenlieferanten erforderlich ist. Ggf. sind dann weitere Meldebehörden oder kirchliche Rechenzentren zu kontaktieren. In Anbetracht der geringen Anzahl von Kirchenmitgliedern (ca. 15.000 im gesamten Bundesgebiet) sind für die Alt-Katholische Kirche keine gesonderten Regelungen hinsichtlich eventueller Lieferschwierigkeiten erforderlich.

Ansprechpartner/E-Mail-Adresse des zuständigen kirchlichen Rechenzentrums siehe Kapitel 6.1, Anlage I.

4.6 AGS-Religion-RZ-Tabelle

Datenempfänger ist gemäß § 42 Absatz 1 BMG die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft und als solche die Kirchengemeinde (Pfarrei) der Hauptwohnung eines Kirchenmitglieds (im weiteren Verlauf Leser genannt). Die Verarbeitung der Daten erfolgt jedoch nicht durch den Leser, sondern in dessen Auftrag durch kirchliche Dienstleister (Rechenzentren). Diese sind die im Auftrag der Kirchengemeinde (Pfarrei) Daten empfangenden Stellen (im weiteren Verlauf Empfänger bzw. Sender genannt). Die Nachrichtenerstellung erfolgt immer pro Kommunalgemeinde (auf AGS-Ebene), auch wenn in einer Meldebehörde mehrere Kommunalgemeinden verwaltet werden. An welchen Empfänger (kirchlichen Dienstleister/(Rechenzentrum) die Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu übermitteln sind, ergibt sich für die Meldebehörde aus der Zuordnungstabelle AGS-Religionskennzeichen-Bistum/Diözese/Landeskirche-Rechenzentrum. Die Alt-Katholische Kirche wird durch das Religionskennzeichen „ak“ definiert.

Siehe unter Kapitel 6.3 Anlage III – Datenempfänger-Zuordnung

Die Tabelle wird auch im Genericcode-Format im XRepository zur Verfügung gestellt (<https://www.xrepository.de/>).

5 Kommunikation mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

5.1 Intermediäre und Pflegende Stellen der Datenempfänger

Die Intermediäre können von den kirchlichen Rechenzentren frei gewählt werden. Alle kirchlichen Rechenzentren werden den Intermediär der ITEBO GmbH/DataClearing NRW nutzen. Die kirchlichen Datenempfänger haben sich für DataClearing NRW als Pflegende Stelle entschieden. Es gibt nur eine Pflegende Stelle.

5.2 Verzeichnis der Dienste für die Initialdatenlieferung

Für die Initialdatenlieferung wird im DVDV der Dienst „xmeld21KircheBestandslieferung“ eingetragen. Die Lieferung erfolgt mittels der XMeld-Nachricht „kirche.bestandslieferung.1600“ (siehe Spezifikation).

5.3 Technische Schwierigkeiten

Sobald erkannt wird, dass großflächige technische Schwierigkeiten auftreten, die zum Versand weiterer größerer Datenmengen führen und/oder die Lieferfristen nicht eingehalten werden können, sollte die jeweilige Meldebehörde eine Mitteilung per E-Mail an das zuständige kirchliche Rechenzentrum, den Intermediärsbetreiber³ und den Fachverfahrenshersteller versenden. Diese Mitteilung soll unter anderem auch Informationen zur weiteren Vorgehensweise enthalten.

5.4 Quittierung

Die Meldebehörde erhält nach Abschluss der Bestandsdatenübermittlung vom kirchlichen Empfänger eine Quittierung mittels Nachricht 0928 (administration.quittierungbestandslieferung.0928). Die Quittierungsnachricht enthält unter anderem Informationen zur Anzahl der übermittelten und der in der Lieferung enthaltenen fehlerhaften Datensätze. Nach Erhalt der Quittierungsnachricht übermittelt die Meldebehörde die fehlerhaften Datensätze in einer erneuten Lieferung.

Hat die übermittelnde Stelle sieben Tage nach Versand des letzten Paketes keine Quittierungsnachricht erhalten, so sendet diese eine Nachricht an das Postfach des Empfängers. Das zuständige kirchliche Rechenzentrum wird den Sachverhalt umgehend klären.

Der Empfang eines Datensatzes mit einer Auskunftssperre wird durch die Quittungsnachricht „administration.quittung.0920“ quittiert.

5.5 Zurückweisung einer als fehlerhaft erkannten Nachricht an die sendende Behörde

Wurde ein Paket in einer Lieferung mittels OSCI–XMeld-Nachricht 0010 (administration.returntosender.0010) zurückgewiesen, muss die Nachlieferung vorzugsweise im festgelegten Übermittlungszeitraum, spätestens jedoch bis zum 31.10.2016 erfolgen. Die Lieferung gilt erst nach fehlerfreier Übermittlung dieses Paketes als abgeschlossen.

³ oder die Clearingstelle des jeweiligen Bundeslandes

Lieferkonzept zum Datenaustausch mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Werden einzelne Datensätze aufgrund einer OSCI-XMeld-Nachricht 0010 (administration.returnosender.0010) zurückgewiesen, ist eine Nachlieferung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31.10.2016, notwendig.

Sobald eine Meldebehörde, ein Hersteller von Meldewesensoftware oder ein Intermediärsbetreiber erkennt, dass aufgrund von Nachrichten „administration.returnosender.0010“ mehr als 100.000 Personendatensätze erneut übermittelt werden müssen, wird umgehend eine Mitteilung über das E-Mail-Postfach des zuständigen kirchlichen Rechenzentrums benötigt, damit überprüft werden kann, ob das zugeordnete Zeitfenster ausreichend Elastizität bietet oder ggf. der Übermittlungszeitraum verlängert werden muss.

6 Anlagen

6.1 Anlage I – Ansprechpartner des für die Alt-Katholische Kirche zuständigen kirchlichen Rechenzentrums

Institution	Ansprechpartner/in	Adresse	E-Mail	Telefon	Telefax
ECKD EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH	Krause, Hans-Peter	ECKD GmbH -Meldewesen- Wilhelmshöher Allee 256 34119 Kassel	hv@eckd.de	05 61/400 44 400	0561/400 44 911

6.2 Anlage II – Lieferzeitfenster

Für die Initialdatenübermittlung aller im Standard XMeld vertretenen Religionsgesellschaften (einschl. ak) ist ein Gesamtlieferzeitraum vom 09.05.2016 bis zum 31.07.2016 vorgesehen, um noch vor dem nächsten Releasewechsel von OSCI-XMeld zum 01.11.2016 genügend Pufferzeit für mögliche Nachlieferungen zu haben. Die maximale Gesamtliefermenge pro Tag liegt bei ca. 720.000 Nachrichten.

Die genaue Aufteilung der Datenlieferungen (pro Bundesland, Reg.Bezirk oder AGS) in Lieferpakete und das Lieferdatum ist aus der beigefügten **Anlage II/A** zu entnehmen. Die Datenlieferungen an die Alt-Katholische Kirche sind darin mit berücksichtigt. In der **Anlage II/B** ist das Übermittlungsdatum je Lieferpaket in einer Kalenderübersicht zu ersehen. Die Monate August bis Oktober 2016 werden als Pufferzeit zunächst freigehalten.⁴

6.3 Anlage III – Datenempfänger

Pro AGS ist eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft für einen oder mehrere Religionschlüssel (im Sinne der DSMeld-Felder 1101 und 1104) zuständig. Der Religionschlüssel für die Alt-Katholische Kirche ist „ak“ (siehe DSMeld 1101, Anlage 2).

Pro AGS gibt es für jede öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft genau eine Daten empfangende Stelle, an welche die Meldebehörde die Daten übermittelt. Für die Alt-Katholische Kirche ist dies das EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH, Wilhelmshöher Allee 256, 34119 Kassel (ECKD GmbH).

In der AGS-Religion-RZ-Tabelle erfolgt daher für die Alt-Katholische Kirche die Zuordnung über Wildcard pro Bundesland an die ECKD GmbH, z.B. 01* (= Zuordnung gilt für das ganze Bundesland Schleswig-Holstein).

Die vollständige und aktuelle Tabelle befindet sich im XRepository unter <https://www.xrepository.de/> unter der URI „urn:de:kirche:agszuordnung“.⁵

(Aus Spezifikation S. 977)

⁴ Abgestimmt mit kommunalen Verfahrensherstellern, AG CSB und Jour Fixe

⁵ Die Zuordnungen für die Alt-Katholische Kirche in der AGS-Religion-RZ-Tabelle stehen im XRepository erst in der ab 01.05.2016 gültigen Version zur Verfügung.

II. Lieferkonzept

für den laufenden Betrieb im Datenaustausch mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

1 Datenübermittlung Meldebehörde an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

1.1 Änderungsübermittlungen

Die Meldebehörden übermitteln den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder den von ihnen beauftragten Stellen im Fall der Anmeldung, der Abmeldung, im Todesfall oder der Änderung der Kirchenzugehörigkeit die in § 42 Absatz 1 BMG bestimmten Daten ihrer Mitglieder und die in § 42 Absatz 2 BMG bestimmten Daten sowie zusätzlich die aufgrund von Landesrecht bestimmten Daten. Bei der Berichtigung oder Ergänzung (Fortschreibung) der zu übermittelnden Daten übermitteln die Meldebehörden die aktuellen Daten.

1.2 Datenumfang der Änderungslieferungen

Rechtsgrundlage für die regelmäßigen Änderungslieferungen ist § 42 BMG. Hinsichtlich des Datenumfanges sind ggf. landesrechtliche Regelungen zu beachten, nach denen weitere Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu übermitteln sind. Hierbei werden alle Daten (Brutto-Daten) des bei Teil I.3.1 beschriebenen Datenkatalogs für die aktiven und wegfallenden Personen und Wohnungen übermittelt. Die Änderungsübermittlungen enthalten zusätzlich zum Datenkatalog noch die alten Zustände der geänderten Felder sowie Änderungsgründe. Wenn ein Sachzusammenhang übermittelt wird, werden immer zwei Personen in einem Sachzusammenhang übermittelt. Der Sachzusammenhang wird jedoch nur einmalig, bei seiner Bildung (das kann z. B. eine Eheschließung, ein Zusammenziehen oder ein Kircheneintritt sein), übermittelt.

1.3 Dienst für Kommunikation zwischen Meldebehörde und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Die Übermittlung von Daten von den Meldebehörden zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt mittels des DVDV-Nachrichtendienstes `xmeld21Kirche`.

1.4 Lieferung von Einzeldatensätzen auf Anforderung

Für den Einzelfall, dass aus technischen oder organisatorischen Gründen Änderungslieferungen offensichtlich fehlerhaft, unvollständig oder gar nicht erfolgt sind, können von den kirchlichen Rechenzentren einzelfallbezogen (personenbezogen) Korrekturlieferungen bei der Meldebehörde angefordert werden. Die Meldebehörde kann in diesem Falle für eine „aktive Person“ eine Nachricht *kirche.fortschreibung.1601* (Änderung Kirchenmitglied), ggf. in Verbindung mit einer zusätzlichen Nachricht *kirche.bildungSachzusammenhang.1605* (wenn Person Kirchenmitglied ist und mit einem anderen Kirchenmitglied verheiratet oder verpartnert ist) übermitteln. Im Falle einer „inaktiven Person“ (z.B. verstorben) muss, soweit dies im Fachverfahren der Meldebehörde noch möglich ist, eine Nachricht *kirche.wegfall.1604* (Wegfall Kirchenmitglied) übermittelt werden. Tritt die Dateninkonsistenz (Differenz kommunales und kirchliches Melderegister) bei einem familienangehörigen Nichtmitglied auf, so muss die Korrektur für dieses Nichtmitglied über eine entsprechende Mitteilung eines (familienangehörigen) Kirchenmitgliedes übermittelt werden. Als Datenübermittlungsanlass für **alle einzelfallbezogenen** Korrekturnachrichten **muss** Code 36 (fachspezifische Datenübermittlungsanlässe) gewählt werden.

2 Erklärung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Meldung von Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen, mithin der Religionszugehörigkeit (gespendete Taufen und Beitritte, im Folgenden „Eintritte“ genannt) an die Meldebehörden erfolgt durch die Kirchengemeinden (Pfarreien) aufgrund Kirchenrechts (bei der Alt-Katholischen Kirche ist dies die Synodal- und Gemeindeordnung (SGO)) und/oder staatskirchenrechtlicher Verträge. Die Meldebehörden speichern die Religionszugehörigkeit im Melderegister auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Nr. 11 BMG beziehungsweise für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 a) BMG. Auch im Landesrecht wird mitunter nochmals klargestellt, dass die Meldebehörden Daten über die Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Person speichern, die ihnen von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2.2 Eintrittsmeldung

Eine Eintrittsmeldung geht von einer Kirchengemeinde (Pfarrei) aus. Hierbei ist immer die Adresse der (bekannten) Hauptwohnung anzugeben. Das kirchliche Rechenzentrum, das die Daten dieser Kirchengemeinde (Pfarrei) im Auftrag verarbeitet, sendet diese Zugehörigkeitserklärungsnachricht an die Meldebehörde der angegebenen Hauptwohnung.

Kann die Meldebehörde die Person nicht identifizieren, erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung an das kirchliche Rechenzentrum, das den Eintritt gemeldet hat. Kann die Meldebehörde die Person zwar identifizieren, aber befindet sich die Person nicht im aktiven Datenbestand (z.B. verstorben, verzogen) bzw. ist die Meldebehörde nur eine Nebenwohnungsmeldebehörde, erfolgt ebenfalls eine entsprechende Benachrichtigung mit Angabe der zuständigen Meldebehörde (falls bekannt) an das kirchliche Rechenzentrum, das den Eintritt gemeldet hat.

Ein evtl. bereits vorhandenes Religionskennzeichen wird von der Meldebehörde durch das neu gemeldete überschrieben. Die Meldebehörde ist angehalten, die durch die Eintrittsmeldung nachvollziehbare Datenlage korrekt im Melderegister abzubilden. Diese ergibt sich aus der neu gelieferten Religion und dem Eintrittsdatum. Aufgrund der Eintrittsmeldung kann es dazu kommen, dass ein anderes, bereits vorhandenes Religionskennzeichen durch das neu gemeldete überschrieben wird. Eine evtl. zeitlich verspätet eintreffende Austrittsmitteilung kann anhand des Austrittsdatum entsprechend gedeutet werden. Die Austrittsmeldung darf dann nicht zur Rücknahme des neuen Religionskennzeichens führen.

Die Übermittlung der Eintrittsnachrichten durch die Alt-Katholische Kirche erfolgt erst ab dem **01.09.2016**.

Daneben werden bei den Meldebehörden weiterhin Eintrittsmeldungen, die sie in Papierform erhalten, verarbeitet werden können. Dies betrifft insbesondere die Meldung von Kirchenmitgliedschaft begründenden Tatsachen durch sonstige Seelsorgestellen (Auslandsseelsorge, Militärseelsorge, Krankenhausseelsorge, u.s.w.), die derzeit nicht an das kirchliche Meldewesen angeschlossen sind.

2.3 Dienst für Kommunikation zwischen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Meldebehörde

Die Übermittlung von Daten von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu den Meldebehörden erfolgt mittels des DVDV-Nachrichtendienstes `xmeld21Kirche2mb`.